



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
„Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW)
der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und
Religionswissenschaft**

Vom 11. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft vom 31. Januar 2007, geändert durch Satzung vom 16. August 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe im Inhaltsverzeichnis zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Zugangsvoraussetzungen“

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) erfolgen erstmals im Wintersemester 2005/06 und letztmals im Wintersemester 2008/09.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland, der in der Regel mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde, sowie eine einschlägige Berufserfahrung durch eine Berufstätigkeit von in der Regel zwei Jahren nach Abschluss des Erststudiums, die ausnahmsweise studienbegleitend erworben werden kann.

²Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Erwerb von 240 ECTS-Punkten nachweisen. ³Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 7 erforderlich.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinn des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als nicht erfolgt, es sei denn, ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Februar 2008 und vom 19. November 2008 und der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. August 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. September 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/26942, und der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Dezember 2008, Nr. IA3-H/294/05.

München, den 11. Dezember 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Dezember 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 11. Dezember 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Dezember 2008.